

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 18

12.01.2011

Nummer 2

Auslegung des Bebauungsplanes Nr.: 524 „Gärten der Nationen“

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen den Bebauungsplan Nr.: 524 „Gärten der Nationen“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl., S: 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I., S. 2585), auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet in der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1 zwischen Ankerstraße, dem Gewerbegebiet Einsteinstraße und der A 560.

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, Deutsch Grundkarte 1:5000 DGK 5, Kontrollnummer SU 2005 22/ Landesvermessungsamt NRW, Bonn 2290/2005) abgedruckt



Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Der Bebauungsplan wird einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Zeit vom 19.01.2011 bis 21.02.2011 (einschließlich) im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachbereich 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Sankt Augustin, den 28.12.2010

Klaus Schumacher, Bürgermeister